

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung  
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

(Einschreibeordnung)

Vom 26. Juli 2004

Auf Grund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBl S. 167) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Juli 2004 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 14. Januar 1999 (StAnz. S. 279) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 14. Januar 1999 (StAnz. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Paragraphen ergänzt:

„§ 1a Pflicht zur Einschreibung

§ 12a Zweithörerschaft

§ 22a Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt

§ 22b Frühstudierende, Vorklasse

§ 22c Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen“

b) Die folgenden Paragraphenüberschriften werden neu gefasst:

„§ 13 Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden

§ 16 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung

§ 20 Postgraduale Studiengänge

§ 21 Wissenschaftliche Weiterbildung

§ 22 Gasthörerschaft“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zulassung, Einschreibung und  
Rechtsstellung der Studierenden

(1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag nach ihrer Zulassung durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen

(Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 36 HochSchG.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.

(3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Angehörige oder Angehöriger sein will.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Pflicht zur Einschreibung

(1) Die Teilnahme an Prüfungen sowie der Erwerb von Studiennachweisen in grundständigen sowie postgradualen Studiengängen setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus; § 18 Abs. 7 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleibt unberührt. Ausnahmen von Satz 1 sind nur in solchen Einzelfällen möglich, wo die letzte Prüfungsleistung der Abschlussprüfung des Studiengangs aus organisatorischen Gründen in den ersten Wochen des nachfolgenden Semesters erfolgen muss. In grundständigen Promotionsstudiengängen ist eine Einschreibung nicht erforderlich, wenn sämtliche vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden in der Regel als Promovendinnen und Promovenden eingeschrieben. Keine Einschreibung erfolgt, wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG bereits Mitglied der Universität sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität auf die Einschreibung verzichten. Nähere Einzelheiten zur Einschreibung als Promovendin oder Promovend ist in § 13 geregelt.

(3) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium sowie an sonstigen Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 21 setzt die schriftliche Zulassung durch die Universität voraus; eine Einschreibung kann erfolgen. Bei Gasthörerschaft (§ 22) erfolgt keine Einschreibung.

(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG werden nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten zu Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern ein entsprechendes Votum der Schule und ein befürwortendes Votum des Fachbereichs bzw. einer/s vom Fachbereich dafür Beauftragten vorliegt. Näheres hierzu ist in § 22b geregelt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt sind für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einzuschreiben. § 22a ist anzuwenden.“

4. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus ist das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig, die in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt sind.“
5. In § 6 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „hinreichende Deutschkenntnisse“ die Worte „und/oder eine hinreichende fachliche Ausbildung“ eingefügt.
6. § 7 wird die folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „am Staatlichen Studienkolleg“ ersetzt durch die Worte: „am Internationalen Studienkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einem anderen Studienkolleg in Deutschland“.
  - b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Vor Aufnahme des Fachstudiums haben ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern den Nachweis der für das Fachstudium ausreichenden Sprach- und/oder Fachkenntnisse zu erbringen. Näheres hierzu ist in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

(4) Studierende, die zum Ablegen der Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg oder zum Nachweis ihrer deutschen Sprachkenntnisse am Fremdsprachenzentrum zugelassen sind, werden befristet gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingeschrieben.“
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung

„3. das Studienbuch, sofern die oder der Studierende gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist oder zuvor eingeschrieben war;“
  - b) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. zusätzlich den Nachweis der Exmatrikulation im Falle eines Studienortwechsels in Studiengängen, die dem Allgemeinen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) unterliegen;“
  - c) Die bisherigen Nrr. 4-6 werden Nrr. 5-7.

8. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „das Staatliche Studienkolleg“ durch die Worte „das Internationale Studienkolleg“ ersetzt.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Einschreibung in mehrere Studiengänge

Die Einschreibung in mehr als einen Studiengang ist in der Regel ab dem zweiten Hochschulsesemester zulässig. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist; die Universität legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, die dem allgemeinen Verteilungsverfahren durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) unterliegen, ist ausgeschlossen.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a  
Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer an der Universität Mainz in nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge eingeschrieben werden, sofern eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs ausgeschlossen ist. Die Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich. Von einer Zweithörerschaft ausgenommen sind Studiengänge, die dem allgemeinen Verteilungsverfahren durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) unterliegen.

(2) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Studierendenausweis und Stammdatenblatt werden mit dem Vermerk „Zweiteinschreibung“ versehen.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer, die im Rahmen von Kooperations- oder Partnerschaftsverträgen mit anderen Hochschulen an der Universität Mainz studieren, sind auf Antrag von der Zahlung des Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 befreit, sofern dies in den Verträgen vereinbart ist.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden

(1) Wer nach einem abgeschlossenen Studium eine Promotion anstrebt, wird bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens eingeschrieben; § 1a Abs. 2 ist anzuwenden. Voraussetzung für die Einschreibung als Promovendin oder Promovend ist die Vorlage einer Bestätigung des für das Promotionsverfahren zuständigen Fachbereichs, dass die oder der Studierende als Promovendin oder Promovend angenommen ist und ein Promotionsverhältnis

besteht. Die Bestätigung ist nach Ablauf von zwei Jahren zu erneuern; die Einschreibung erfolgt jeweils befristet für zwei Jahre.

(2) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und eine begründete Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens vorzulegen. Die Angaben sind von dem zuständigen Fachbereich zu bestätigen. Ist das Verfahren auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Promovendin oder Promovend nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt. § 26 Abs. 1 Satz 5-8 HochSchG ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

#### Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar. Sofern in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Studiengangwechsel prüfungsrechtlich einer Neueinschreibung gleichgestellt.

(2) Für den Wechsel des Studiengangs bedarf es der Änderung der Einschreibung. Hierfür gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts. Die Fristen für die Antragstellung werden von der Universität festgelegt.

(3) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang, hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bereits eingeschrieben, wird sie oder er ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt; Gleiches gilt für den Fall eines Studiengangwechsels gemäß § 16 Abs. 1 für Fächer, die unverändert beibehalten werden.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Studiengang eingeschrieben und weist Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen auf, die auf Grund der Gleichwertigkeit gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzurechnen sind, erfolgt eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle. Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind.“

13. § 18 erhält folgende Fassung:

#### § 18

#### Beurlaubung

(1) Sofern das Studium an der Universität Mainz unterbrochen werden soll, können Studierende auf begründeten Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierender gemäß § 1 Abs. 1 unberührt; § 17 gilt sinngemäß.

(2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht,
3. Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer dem Studium oder mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit,
5. Praktika, sofern sie nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind
6. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums.

(3) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen; die Universität kann die Frist verlängern. Eine Antragstellung ist nur für das jeweils bevorstehende Semester möglich. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei der Antragstellung nachzuweisen.

(4) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund kann, außer in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1-3, in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden. Zum Nachweis eines Grundes gemäß Satz 3 kann erforderlichenfalls die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden.

(5) Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich. Die Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nur bei unerwartet eingetretenen Ereignissen zulässig, die dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

(6) Die Beurlaubung wird wirksam nach Genehmigung durch die Universität. Sie wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.

(7) Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der beurlaubten Studierenden ruhen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Außer im Falle einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 4 schließt eine Beurlaubung den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus. Unrechtmäßig während einer Beurlaubung erworbene Studiennachweise dürfen nicht angerechnet werden.“

## 14. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einschreibung wird von Amts wegen aufgehoben, wenn die Einschreibung gemäß § 14 zu versagen, gemäß § 69 Abs. 2-4 HochSchG zurück zu nehmen oder zu widerrufen wäre oder wenn die Rückmeldung gemäß § 17 nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Sie ist ferner aufzuheben bei Verlust des Studien- oder des Prüfungsanspruchs in dem gewählten Studiengang auf Grund der Überschreitung von Fristen, sofern diese in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegt sind, oder wenn die Möglichkeit für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums nicht mehr besteht.“

## 15. §§ 20 bis 22 erhalten folgende Fassung

## § 20

## Postgraduale Studiengänge

(1) Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums die Zulassung und Einschreibung in einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge sowie nicht-konsekutive Masterstudiengänge) beantragen. Die Zulassung kann von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern dies in einer Satzung geregelt ist.

(2) Die Zulassung zu postgradualen Studiengängen setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses des fachlich zuständigen Ministeriums voraus.

## § 21

## Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Zur Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und zu sonstigen Weiterbildungsangeboten der Universität Mainz wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungsstudiengänge durch Satzung, für sonstige Weiterbildungsangebote durch Verfahrensregelungen oder im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Veranstaltungen bestimmt.

(2) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium erfolgt durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eine andere hierfür beauftragte Einrichtung der Universität. Ist eine Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3 angestrebt, erfolgen Zulassung und Einschreibung durch das Studierendensekretariat der Universität. Ein vereinfachtes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann eingerichtet werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung ist die Zahlung der vorgeschriebenen Teilnahmegebühr bzw. des vorgeschriebenen Entgelts. Wird die Einschreibung beantragt, sind darüber hinaus die jeweiligen Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten.

(4) Ein weiterbildender Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, wird durch eine Prüfungsordnung gemäß § 26 HochSchG geregelt. Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien oder Weiterbildungsangeboten können geeignete Zertifikate ausgestellt werden.

## § 22

### Gasthörerschaft

(1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Zulassung zu dem betreffenden Studium oder die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben, können als Gasthörerin oder Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die schriftliche Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft voraus; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die einer kapazitätsrechtlichen Beschränkung unterliegen, bedarf zusätzlich der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereichs oder einer oder eines hierzu Beauftragten des Fachbereichs.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer ist schriftlich in der vorgeschriebenen Form und in der von der Universität festgelegten Frist an die von der Universität bestimmte Stelle zu richten. Ist eine Zulassung möglich, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid („GasthörerInnenschein“). Die Teilnahme ist nur an den in dem GasthörerInnenschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zulässig. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte im Sinne von Prüfungs- und Studienordnungen erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet werden.

(5) Über die Teilnahme am Gasthörerstudium kann ein Zertifikat ausgestellt werden. In dem Zertifikat ist eindeutig zu erkennen zu geben, dass es sich nicht um ein reguläres Studium handelt und dass aus der Teilnahme am Gasthörerstudium keine Ansprüche auf Anerkennung als Studienleistung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums abgeleitet werden dürfen.

(6) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind im Besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur geregelt.“



16. Nach § 22 werden folgende §§ 22a bis 22c eingefügt:

„§ 22a

Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt

Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat und sich gemäß § 27 der Landesverordnung für das Lehramt an Gymnasium auf die Erweiterungsprüfung für das Lehramt vorbereitet, wird gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zugelassen und eingeschrieben. Die Einschreibung ist für zwei Semester befristet und kann nur in begründeten Einzelfällen um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. Soll das Studium darüber hinaus fortgesetzt werden, ist die Zulassung möglich, ohne dass eine Einschreibung erfolgt; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 22b

Frühstudierende, Vorklasse

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 4 zu Lehrveranstaltungen zugelassen; eine Einschreibung erfolgt nicht. Der Antrag auf Zulassung muss zusammen mit den beiden Voten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendensekretariat vorliegen. Der Antrag ist formlos zu stellen.

(2) Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Semester. Sie kann um jeweils ein Semester verlängert werden, sofern der Fachbereich die Verlängerung bestätigt und seitens der Schule nichts Entgegenstehendes geäußert worden ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend der Vereinbarungen mit dem Fachbereich an den Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und Studiennachweise zu erwerben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1-3 sind auf Studierende der Vorklasse in den künstlerischen Fachbereichen entsprechend anzuwenden. Im begründeten Einzelfall kann das Votum der Schule durch ein Votum einer oder eines künstlerisch Tätigen ersetzt werden.

§ 22c

Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20-22b kann in besonders begründeten Einzelfällen die Zulassung geeigneter Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgen, in denen Studiennachweise erworben werden sollen, sofern eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs ausgeschlossen ist und die Zustimmung der oder des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorliegt.

(2) Die Zulassung ist beim Präsidenten der Universität unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(3) Aus der besonderen Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch auf Zulassung zu einem ordnungsgemäßen Studium abgeleitet werden.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Mainz, den 26. Juli 2004

Der Präsident  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Joerg M i c h a e l i s